

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes tritt am 1. März 2008 in Kraft

In Graubünden wird ab dem 1. März 2008 zum Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen das Rauchen in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen verboten. Das Rauchen ist im Sinne einer Ausnahme nur noch in separaten Raucherräumen möglich. Überdies wird das Rauchen im Innen- und Aussenbereich von Schulen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche generell verboten. Die Bündner Regierung hat die entsprechende Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat sie die Verordnung zum Gesundheitsgesetz angepasst. Der Grosse Rat hatte am 19. April 2007 der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zugestimmt. Dagegen wurde in der Folge das Referendum ergriffen. Anlässlich der Abstimmung vom 25. November 2007 hiess das Stimmvolk deutlich mit 35'035 Ja-Stimmen zu 11'766 Nein-Stimmen die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes gut. Für die Umsetzung ist laut Regierung keine Übergangsfrist notwendig.

Die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes bedingt in mehreren Punkten Ausführungsvorschriften auf Verordnungsstufe. Konkret betrifft dies die Ausgestaltung der Raucherräume. So darf laut Verordnung die Fläche der Räume für Raucher höchstens einen Drittel der Fläche der öffentlich zugänglichen geschlossenen Räume betragen. Bei Gastwirtschaftsbetrieben ist dabei die Fläche massgebend, die der Konsumation von Speisen oder Getränken dient. Diese Raucher-Räume müssen zudem als solche gekennzeichnet werden. Sie müssen ferner so abgetrennt sein, dass die Nichtraucher durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den Gemeinden.

Ausserdem werden in der Verordnung die Kontrolle des Hanfanbaus, die Arzneimittelabgabe durch Ärzte ohne Bewilligung zur Führung einer Apotheke sowie die Ausgestaltung des Notfalldienstes der Apotheken detailliert geregelt.